

## **Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule (VHS)**

Aufgrund des §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 die Satzung wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren und Bemessungsgrundlagen**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Eingangsgebühr beträgt 2,00 EUR je Unterrichtsstunde à 45 Minuten. Damit ist eine Mindestgebühr festgelegt, die nach Bedarf variabel erhöht werden kann. Die Gebühr für die Programmbereiche Gesellschaft, Kultur, Sprachen und Grundbildung beträgt 2,00 EUR je Unterrichtsstunde, für den Programmbereich Gesundheit 3,00 EUR je Unterrichtsstunde und für die Programmbereiche EDV und Beruf 3,90 EUR je Unterrichtseinheit. Einzelveranstaltungen, Lesungen und Vorträge werden ab 4,00 EUR angeboten.
- (3) Die Volkshochschule erhebt für einen Kurs ab einem Umfang von 8 Unterrichtseinheiten ein Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR
- (4) Als Grundlage der Gebührenberechnung gilt eine Gruppengröße von 10 Teilnehmenden. Bei geringerer Kursbelegung wird das Entgelt der Teilnehmerzahl angepasst.
- (5) Für Theaterfahrten werden die Gesamtkosten (Eintrittskarten/Buskosten) auf die Teilnehmenden umgelegt. Ein Verwaltungsanteile kann zusätzlich von der Volkshochschule erhoben werden. Die Gebühr für die Theatersaison wird jährlich neu festgesetzt und mit den Teilnehmenden schriftlich vereinbart. Der Betrag ist in einer Summe rechtzeitig vor Beginn der 1. Veranstaltung zu entrichten.
- (6) Im Einzelfall können je nach Art und Dauer der Veranstaltung auch höhere Gebühren erhoben werden.

### **§ 2**

#### **Ermäßigungen**

- (1) Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Inhaberinnen und Inhaber der Jugendgruppenleiterkarte, Grundwehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach SGB II und XII zahlen für die Teilnahme an Kursen 50 % der entsprechenden Gebühr.
- (2) Eine Ermäßigung bzw. Befreiung in Zusammenhang mit den Theaterfahrten wird nicht gewährt.

### **§ 3**

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Volkshochschule ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Teilnehmenden sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für Ersatzansprüche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung verweigert, ist der Besuch eines Volkshochschulkurses ausgeschlossen.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01. Januar 2016 in Kraft.

Barmstedt, 10.11.2015

Stadt Barmstedt  
Die Bürgermeisterin

(Döpke)